

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 33/91 vom 14. November 1991

Geschäftsverzeichnissrn. 218-220-221

In Sachen : Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 6 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 "houdende bepalingen tot uitvoering van de begroting van de Vlaamse Gemeenschap" (über Bestimmungen zur Durchführung des Etats der Flämischen Gemeinschaft)

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Klagegegenstand

A. Mit Klageschrift vom 28. Juni 1990, die dem Hof per Einschreiben mit Poststempel vom selben Tag zugesandt wurde, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 "houdende bepalingen tot uitvoering van de begroting van de Vlaamse Gemeenschap" (über Bestimmungen zur Durchführung des Etats der Flämischen Gemeinschaft), soweit dieser Artikel die für die Flämische Region geltenden Sonderbestimmungen von Abschnitt III von Kapitel II des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung um Artikel 32quaterdecies insofern, als er Abgaben für Schweinezüchtereien mit mehr als 1.000 abgesetzten Tieren einführt und festlegt, sowie um die Artikel 32quinquiesdecies, 21 sexesdecies und 32septiesdecies ergänzt,

1. die Arkova AG, mit Gesellschaftssitz in Ardooie-Koolskamp, Knijffelingstraat 15, HR Brügge Nr. 67.914, handelnd durch ihren Verwaltungsrat,

2. Jozef Desmidt, Schweinezüchter, wohnhaft in 8050 Wingene, Schaapsdreef 3A,

3. die Voeders Lauwers AG, mit Gesellschaftssitz in 9731 Nazareth, Sluis 3, HR Gent Nr. 140.804, handelnd durch ihren Verwaltungsrat,

4. die Fodeva AG, mit Gesellschaftssitz in 8030 Beernem, Vaart-Noord 17, HR Brügge Nr. 46.917, handelnd

durch ihren Verwaltungsrat,

5. Antoine De Wandel und dessen Ehefrau Lena Van Bockstael, wohnhaft in 8350 Damme, Ruischer 1.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 218 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Mit derselben Klageschrift erhob der vorgenannte Kläger Jozef Desmidt ebenfalls eine Klage auf einstweilige Aufhebung, die der Hof in seinem Urteil Nummer 31/90 vom 9. Oktober 1990 zurückgewiesen hat.

B. Mit Klageschrift vom 29. Juni 1990, die dem Hof per Einschreiben mit Poststempel vom selben Tag zugesandt wurde, erhob Martin Denys, Rechtsanwalt, wohnhaft in 1900 Hoeilaart, de Quirinilaan 2, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 des vorgenannten Dekrets.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 220 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

C. Mit Klageschrift vom 29. Juni 1990, die dem Hof per Einschreiben mit Poststempel vom selben Tag zugesandt wurde, erhob Ludo Dierickx, Senator, sowohl in seinem eigenen Namen als auch in seiner Eigenschaft als Senator und Mitglied des Flämischen Rates handelnd, Klage auf Nichtigerklärung desselben Artikels 6 des vorgenannten Dekrets.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 222 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 218

Durch Anordnung vom 29. Juni 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des vorgenannten organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 6. Juli 1990 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 2. August 1990.

Die Flämische Exekutive hat am 8. August 1990 einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurde dieser Schriftsatz per Einschreiben vom 28. September 1990 übermittelt.

Die Kläger haben am 30. Oktober 1990 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. November 1990 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 28. Juni 1991 verlängert.

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 220 und 222

Durch Anordnung vom 2. Juli 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung in beiden Rechtssachen benannt.

Die jeweiligen referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des vorgenannten organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 13. August 1990 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 22. August 1990.

Die Flämische Exekutive hat am 27. September 1990 in jeder der beiden Rechtssachen einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden diese Schriftsätze per Einschreiben vom 3. Oktober 1990 übermittelt.

Die jeweiligen Kläger haben am 5. November 1990 je einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. November 1990 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist in jeder der beiden Rechtssachen bis zum 29. Juni 1991 verlängert.

Die verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 218, 220 und 222

Durch Anordnung vom 19. Dezember 1990 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 218, 220 und 222 verbunden.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung benannt, nachdem der Vorsitzende J. Sarot in den

Ruhestand getreten war und Frau I. Pétry den Vorsitz angetreten hatte.

Durch Anordnung vom 6. Juni 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 28. Dezember 1991 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1991 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. September 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 10. Juli 1991 in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 17. September 1991

- erschienen
RA L. De Schrijver, in Gent zugelassen, für die vorgenannten Kläger Arkova AG, J. Desmidt, Voeders Lauwers AG, Fodeva AG, A. De Wandel und L. Van Bockstael,
RA J. Ghysels, in Brüssel zugelassen, für den vorgenannten Kläger L. Dierickx,
RA E. Empereur, in Brüssel zugelassen, für den vorgenannten Kläger M. Denys,
RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des vorgenannten Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Bezüglich der angefochtenen Bestimmungen

Sämtliche verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 218, 220 und 222 betreffen von Privatpersonen erhobene Nichtigkeitsklagen gegen Artikel 6 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Etats der Flämischen Gemeinschaft, soweit dieser Artikel das Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung um die Artikel 32octies bis einschließlich 32septiesdecies ergänzt.

In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 220 und 222 wird die Nichtigkeitsklärung des vorgenannten Artikels 6 in seiner Gesamtheit beantragt.

Die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 218 von Schweinezüchtern erhobene Klage bezieht sich lediglich auf Artikel 32quaterdecies, indem dieser eine Umweltabgabe für Schweinezüchtereien mit mehr als 1.000 abgesetzten Tieren einführt, sowie auf die Bestimmungen der Artikel 32quinquiesdecies bis 32septiesdecies, die von der Einziehung und vom Beschwerdeverfahren handeln.

Die durch den vorgenannten Artikel 6 eingeführten Bestimmungen der Artikel 32octies ff. des Gesetzes vom 26. März 1971 handeln von der Finanzierung der Flämischen Gesellschaft für Wasserreinigung. Zu dem Zweck werden Umweltafgaben eingeführt, deren Einziehung ebenfalls geregelt wird.

Eine erste Abgabe wird durch Artikel 32undecies zu Lasten der an die Kanalisation angeschlossenen Unternehmen, die einen Beitrag nach Maßgabe von in Einwohneräquivalenten ausgedrückten Umweltbelastungseinheiten leisten, eingeführt.

Ferner gibt es die in Artikel 32quaterdecies aufgeführten Abgaben :

- eine Steuer von 300,- BEF pro natürliche Person, mit einem Höchstbetrag von 1.200,- BEF pro Haushalt;

- eine Abgabe für Schweine-, Rinder- und Geflügelzüchtereien nach Maßgabe der Anzahl von Tieren;

- eine Pauschalabgabe von 10.000,- BEF für belästigende Einrichtungen, die nicht zu einer anderen Kategorie von Abgabepflichtigen gehören.

Artikel 32quinquiesdecies beauftragt die Provinzen mit der Einziehung der Abgaben zugunsten der Wasserreinigungsgesellschaft und regelt gewisse Aspekte des Einziehungsverfahrens.

Ein administratives Beschwerdeverfahren wird durch Artikel 32sexiesdecies festgelegt; Artikel 32septiesdecies schließlich handelt von der Anwendung der im Bereich der Staatssteuern geltenden Regeln auf die in Artikel 32quaterdecies festgelegten Umweltafgaben.

IV. In rechtlicher beziehung

Bezüglich der Zulässigkeit des Schriftsatzes der Flämischen Exekutive

1.A.1. In dieser Rechtssache ist vor der Prüfung der Zulässigkeit der Klagen zunächst die Zulässigkeit des Schriftsatzes der Flämischen Exekutive zu untersuchen.

Die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 220 und 222 bestreiten nämlich

die Zulässigkeit des Schriftsatzes der Flämischen Exekutive, in dem mehrere Klageunzulässigkeitseinreden erhoben werden.

1.A.2. Die vorgenannten Kläger weisen in ihren Erwidernungsschriftsätzen darauf hin, daß nur namens des Gemeinschaftsministers für Umweltschutz, Naturerhaltung und Landeinrichtung Herrn T. Kelchtermans ein Schriftsatz eingereicht worden sei. Sie behaupten, daß dieser Schriftsatz unzulässig sei, weil weder ein Beschluß der Exekutive, vor Gericht aufzutreten, noch ein den Gemeinschaftsminister ermächtigender Beschluß, namens der Exekutive aufzutreten, vorliege.

1.B. Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt, daß die Exekutive ungeachtet der ihr erteilten Delegationen kollegial beschlußfähig ist. Gemäß Artikel 82 desselben Gesetzes werden Verfahren von der Gemeinschaft oder Region als Klägerin oder Beklagte namens der Exekutive geführt, auf Betreiben des von ihr benannten Mitglieds.

Der Ausdruck "auf Betreiben" ("poursuites et diligences" / "ten verzoeke van") ist nicht gleichbedeutend mit "auf Antrag" ("à la requête de" / "op vordering van"); vielmehr bezeichnet er die natürliche Person, die damit beauftragt ist, die von der Exekutive beschlossene Klage vor dem zuständigen Rechtsprechungsorgan zu verfolgen.

Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 11. Dezember 1985 zur Benennung der Mitglieder der Exekutive, auf deren Betreiben die Verfahren der Flämischen Gemeinschaft bzw. der Flämischen Region geführt werden (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Januar 1986), bestimmt folgendes :

"Die Verfahren, in denen die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region in bezug auf Angelegenheiten, die zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds der Flämischen Exekutive gehören, als Beklagte auftreten, werden auf Betreiben dieses Mitglieds der Flämischen Exekutive geführt".

Aufgrund des Artikels 9 des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 22. Februar 1989 zur Bestimmung der Zuständigkeiten der Mitglieder der Flämischen Exekutive (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. März 1989) ist Herr T. Kelchtermans für Umweltschutz, Landeinrichtung und Naturerhaltung sowie für die Wasserpolitik im Sinne des Artikels 6 §1 II, III und V des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig.

Die gegen den Schriftsatz der Flämischen Exekutive erhobene Unzulässigkeitseinrede ist also unbegründet.

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien

2.A.1. Zur Begründung ihres Interesses an der Klageerhebung auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 6 des vorgenannten Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 weisen die klagenden Parteien in der unter der Nummer 218 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssache auf ihre Eigenschaft als Betreiber einer Schweinezuchterei mit mehr als 1.000 abgesetzten Tieren hin.

2.B.1. Als Betreiber von Schweinezuchtereien mit mehr als 1.000 abgesetzten Tieren können die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 218 unmittelbar und ungünstig durch den angefochtenen Teil des Artikels 6 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 betroffen werden, indem er ihre Tätigkeit mit einer Steuer belegt.

Die Klage ist zulässig, soweit sie gegen Artikel 32quaterdecies Absatz 1 2° a) und Absatz 2 a) des Gesetzes vom 26. März 1971 gerichtet ist.

Unzulässig ist sie in dem Maße, wie sie sich auch auf die Artikel 32quinquiesdecies, 32sexiesdecies und 32septiesdecies bezieht; die klagenden Parteien weisen nämlich kein Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmungen auf, die die Art der Einziehung und Eintreibung sowie sonstige Modalitäten regeln und bei denen nicht feststeht, daß die Kläger als Abgabepflichtige in ungünstiger Weise dadurch betroffen werden könnten.

2.A.2. Zur Unterstützung seines Interesses an der Nichtigkeitsklage bringt der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 220 folgendes vor :

"Die klagende Partei hat eine Aufforderung zur Zahlung der Umweltabgabe für Abwasserableitung erhalten.

Es ist aber so, daß die Wohnung der klagenden Partei nicht an die Kanalisation angeschlossen werden kann, weil das Gefälle es nicht erlaubt. Die klagende Partei hat somit ein Interesse an der Erhebung der Klage auf Nichtigerklärung des Artikels 6 des Dekrets vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Etats der Flämischen Gemeinschaft.

Außerdem weist die klagende Partei darauf hin, daß sie über eine eigene Abwasserreinigungsanlage verfügt, so daß sie zu Unrecht zweimal zur Abwasserklärung beitragen soll - einmal durch die Umweltabgabe und einmal durch die Kosten für die Installierung und Wartung einer Abwasserreinigungsanlage."

2.B.2. Es zeigt sich nicht, wie der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 220 unmittelbar und ungünstig durch die Bestimmungen von Artikel 6 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 betroffen werden könnte, außer insofern, als dieser Artikel eine

Steuer zu Lasten der natürlichen Personen, deren Hauptaufenthaltssort sich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Flämischen Gesellschaft für Wasserreinigung befindet, einführt.

Die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 220 ist daher nur insofern zulässig, als sie sich auf die Steuer nach Artikel 32quaterdecies Absatz 1 1° des Gesetzes vom 26. März 1971 bezieht.

2.A.3. In seiner Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 222 erklärt der Kläger, sowohl in seinem eigenen Namen als auch in seiner Eigenschaft als Senator und Mitglied des Flämischen Rates zu handeln, und wird das Interesse folgendermaßen dargelegt :

"Die klagende Partei wohnt in Antwerpen, und zwar in jenem Stadtteil, der innerhalb der Ringstraße gelegen ist.

Die Haushaltsabwässer werden in die Kanalisation abgeführt. Diese Kanalisation ist nicht an eine Kläranlage angeschlossen.

Die Stadt Antwerpen erhebt bereits eine Steuer auf die Abführung von Abwässern."

2.B.3. Es zeigt sich nicht, wie der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 222 in seiner Eigenschaft als natürliche Person unmittelbar und ungünstig durch die Bestimmungen von Artikel 6 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 betroffen werden könnte, außer insofern, als dieser Artikel eine Steuer zu Lasten der natürlichen Personen, deren Hauptaufenthaltssort sich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Flämischen Gesellschaft für Wasserreinigung befindet, einführt.

Das funktionelle Interesse, das der Kläger ebenfalls geltend macht, kann nicht berücksichtigt werden.

Aus Artikel 2 3° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geht hervor, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen, vor Gericht aufzutreten, hat einschränken wollen, indem er diese Möglichkeit ihren Präsidenten vorbehalten und vorausgesetzt hat, daß zwei Drittel der Mitglieder darum ersuchen. Ein Mitglied einer Versammlung weist in dieser Eigenschaft also nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nach.

Die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 222 ist daher nur insofern zulässig, als sie sich auf die Abgabe nach Artikel 32quaterdecies Absatz 1 1° des Gesetzes vom 26. März 1971 bezieht.

Zur Hauptsache

Bezüglich des in der Rechtssache 218 vorgebrachten Klagegrunds

3.A.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 218 sind der Ansicht, daß der neue Artikel 32quaterdecies Absatz 1 2° des Gesetzes vom 26. März 1971, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989, eine Verletzung des in Artikel 6 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes beinhalte, indem hinsichtlich der Abgaben ein Behandlungsunterschied eingeführt werde, und zwar einerseits zwischen verschiedenen Kategorien von Betreibern von Schweinezüchtereien und andererseits zwischen bestimmten Kategorien von (angeblichen) Verschmutzern, ohne daß es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Verantwortung unter Berücksichtigung von Zweck und Folgen der festgelegten Maßnahme gebe.

In einem ersten Teil des einzigen Klagegrunds wird namentlich behauptet, daß der Zweck der Maßnahme darin bestehe, das Verursacherprinzip zur Anwendung zu bringen. Das mengenmäßige Kriterium der Unterscheidung zwischen Schweinezüchtereien, die weniger als 1.000 abgesetzte Tiere zählten und nicht der Abgabe unterworfen seien, und solchen, die über 1.000 Tiere zählten und für die eine progressive Abgabe gelte, sei im Hinblick auf das erstrebte Ziel unerheblich, weil jedes Mastschwein gleich viel Dünger produziere.

Der Kläger meinen, daß die Verschmutzung nicht von der Anzahl der Tiere abhängt, sondern vielmehr von anderen Faktoren, etwa von der Beschaffenheit der Ställe und der Art der Mischdüngerentsorgung. Hinzu komme, daß die Betreiber bereits infolge der Bedingungen der Betriebsgenehmigungen gezwungen seien, besondere Maßnahmen gegen die Verschmutzung zu treffen.

Ein zweiter Teil des Klagegrunds handelt von der Unterscheidung bei den Abgaben zwischen den Schweinezüchtereien einerseits und den Rindviehhaltern andererseits. Es sei nicht nachgewiesen, daß Schweinezüchtereien mehr zur Überdüngung beitragen würden als Rindviehhalter, weshalb auch diese Unterscheidung gegen Artikel 6 der Verfassung verstoße.

3.B.1. Es zeigt sich aus den Vorarbeiten, daß die angefochtene Maßnahme zum Zweck hat, im allgemeinen die für die Durchführung des Etats erforderlichen Finanzmittel zu erwerben und insbesondere eine Verringerung der Umweltverschmutzung zu fördern und die Umweltsanierung zu finanzieren, indem das Verursacherprinzip angewandt wird.

Die eingeführten Steuern stellen lediglich den Ansatz

zur Durchführung des besagten Prinzips im Bereich der Oberflächenwasserverschmutzung dar. Die ergriffenen Maßnahmen sind von ihren Urhebern als eine Übergangsregelung in Erwartung einer weiteren Durchsetzung des Verursacherprinzips dargestellt worden.

3.B.2. Soweit die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 218 im ersten Teil des einzigen Klagegrunds die Unterscheidung zwischen den Betreibern von Schweinezuchtereien mit einer Betriebsgenehmigung für über 1.000 abgesetzte Tiere und denjenigen mit weniger Tieren beanstanden, entbehrt der Klagegrund der faktischen Grundlage insofern, als Betriebe, die bis 1.800 abgesetzte Tiere zählen, sowie die übrigen in Artikel 32quaterdecies 3° des Gesetzes vom 26. März 1971 bezeichneten belästigenden Einrichtungen mit einer gleichen Pauschalsteuer von 10.000,- BEF belegt werden.

Im übrigen ist der erste Teil des Klagegrunds unbegründet : Das mengenmäßige Unterscheidungskriterium je nach der Anzahl von Tieren, für die eine Betriebsgenehmigung erteilt worden ist, ist objektiv und steht in einem ausreichenden, angemessenen Verhältnis zum vorgenannten Zweck, und auch die Progressivität der Steuer ist dieser Zielsetzung vernünftigerweise angemessen. Die Steuerbelastbarkeit des Betriebs ist in der Regel nämlich um so höher, je mehr Tiere dort gezüchtet werden und je geringer infolgedessen die Produktionskosten pro Tier sind; zum anderen tragen größere Betriebe eine verhältnismäßig größere Verantwortung für die Überdüngung, die der Dekretgeber mit der angefochtenen Maßnahme hat bekämpfen wollen.

3.B.3. Die im zweiten Teil des Klagegrunds beanstandete Unterscheidung zwischen den Betreibern von Schweinezuchtereien einerseits und den Geflügel- und Rindviehhaltern andererseits hält ebenfalls der Prüfung anhand des Artikels 6 der Verfassung stand.

Der Dekretgeber durfte objektiv unterschiedlichen Situationen in bezug auf die verschiedenen Betriebsarten, insbesondere der hohen Konzentration der Schweinezucht in einem bestimmten Gebiet Rechnung tragen; er ist innerhalb der Grenzen seiner Ermessensfreiheit geblieben, indem er - stets im Rahmen einer Übergangsregelung und eines ersten Ansatzes zur Durchführung des Verursacherprinzips - eine Differenzierung in ihrem Beitrag zur Finanzierung der von der öffentlichen Hand geführten Politik insbesondere bezüglich der Oberflächenwasserreinigung vorgesehen hat.

Der einzige in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 218 vorgebrachte Klagegrund ist unbegründet.

Bezüglich der in den Rechtssachen 220 und 222 vorgebrachten Klagegründe

4.A.1. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 220 und 222 werden sieben Klagegründe vorgebracht :

- 1. Klagegrund : Artikel 32quaterdecies verletze Artikel 110 der Verfassung und den allgemeinen Grundsatz "non bis in idem", indem eine Provinzialsteuer aufgehoben und eine Regionalsteuer eingeführt werde.

- 2. Klagegrund : Artikel 32undecies verletze die Artikel 6, 6bis, 110 und 113 der Verfassung,

. indem die Formel unbekannte Parameter enthalte, während die Konkretisierung der Parameter das Beitragsverhältnis zwischen Bürgern und Unternehmen völlig verzerre;

. indem der Einheitstarif von der Exekutive festgelegt werde, während die Abgabebemessungsgrundlage und der Tarif vom Rat selbst festzulegen seien;

. indem die Abgabe zugunsten der Flämischen Gesellschaft für Wasserreinigung eingeführt werde, während die Abgabe nur zugunsten der Region eingeführt werden könne.

- 3. Klagegrund : Artikel 32quaterdecies verletze die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, indem er die Abgabe nur natürlichen Personen, die ihren Hauptaufenthaltort im Zuständigkeitsbereich der Wasserreinigungsgesellschaft hätten, auferlege, während es keinen Grund für diese Unterscheidung gebe.

- 4. Klagegrund : Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung, indem die Abgabe pauschal sei, während das Ziel darin bestehe, daß jeder im Verhältnis zu seinem Anteil an der Verschmutzung beitrage.

- 5. Klagegrund : Artikel 32sexiesdecies verletze die Artikel 8, 92, 93 und 94 der Verfassung, indem er ein Mitglied der Exekutive mit der Schlichtung von Streitigkeiten bezüglich der Abgabe beauftrage.

- 6. Klagegrund : Artikel 32sexiesdecies verletze Artikel 112 der Verfassung, indem er es dem Gemeinschaftsminister erlaube, Ermäßigungen oder Befreiungen zu gewähren, die nur durch ein Gesetz eingeführt werden könnten.

- 7. Klagegrund : Verletzung des Artikels 6 §2 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und der Artikel 6 und 6bis der Verfassung sowie der Grundsätze der Wirtschafts- und Währungsunion, indem es keine vorherige Abstimmung zwischen den Exekutiven gegeben habe und weil "infolge der fehlenden Abstimmung (...) die Bürger und Unternehmen in einem Teil der Union diskriminiert (werden), was ebenfalls im Widerspruch zur Wirtschafts- und Währungsunion steht".

4.B.1. *Bezüglich des zweiten, fünften und sechsten in den Rechtssachen 220 und 222 vorgebrachten Klagegrunds, zusammen betrachtet*

Der Hof stellt in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 220 und 222 fest, daß einerseits eine Anzahl von Klagegründen gegen die angefochtene Rechtsnorm in deren Gesamtheit und andererseits eine Anzahl von Klagegründen gegen bestimmte Teile der angefochtenen Rechtsnorm gerichtet sind.

Der Hof untersucht nur jene Klagegründe, die gegen Bestimmungen gerichtet sind, bei denen feststeht, daß die klagende Partei ein Interesse an der Klageerhebung hat.

Nachdem bei den Klägern in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 220 und 222 nur das Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigkerklärung des Artikels 32quaterdecies Absatz 1 1^o des Gesetzes vom 26. März 1971, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 6 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989, akzeptiert worden ist, bleiben die Klagegründe gegen Artikel 32undecies (zweiter Klagegrund) und Artikel 32 sexesdecies (fünfter und sechster Klagegrund) außer Betracht.

4.A.2.1. *Bezüglich des ersten in den Rechtssachen 220 und 222 vorgebrachten Klagegrunds*

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 220 und 222 bringen gegen den vorgenannten Artikel 32quaterdecies in erster Linie vor, daß er einerseits Artikel 110 der Verfassung verletze und andererseits den Grundsatz "non bis in idem" mißachte, indem er eine Provinzialsteuer aufhebe und statt dessen eine Regionalsteuer einführe, während die Räte weder dafür zuständig seien, Provinzialsteuern aufzuheben, noch dafür, Steuern in zum Zuständigkeitsbereich des Nationalgesetzgebers gehörenden Angelegenheiten zu erheben.

4.A.2.2. *Die Flämische Exekutive hält den ersten Teil des ersten Klagegrunds für unzulässig, weil die angebliche Abschaffung einer Provinzialsteuer die Kläger nicht in ungünstiger Weise betreffe und diese somit kein Interesse an der Nichtigkerklärung hätten.*

Auch entbehre der Klagegrund der faktischen Grundlage, weil - bezüglich des ersten Teils - Artikel 32quaterdecies keine Provinzialsteuer abschaffe und - bezüglich des zweiten Teils - die Bemessungsgrundlage der durch die vorgenannte Bestimmung eingeführten Abgabe noch nicht Gegenstand irgendeiner Provinzial- oder Kommunalsteuer sei.

Der Flämischen Exekutive zufolge sei der Klagegrund auf jeden Fall unbegründet, weil nichts den Gemeinschaften und Regionen verbiete, in Angelegenheiten, die bereits

Gegenstand von Provinzial- oder Kommunalsteuern seien, Steuern zu erheben.

4.B.2.1. Der Hof ruft in Erinnerung, daß die Klagegründe nur insofern geprüft werden, als sie gegen Bestimmungen gerichtet sind, bei denen es sich herausstellt, daß die klagenden Parteien ein Interesse an der Klageerhebung haben; im vorliegenden Fall handelt es sich dabei nur um Absatz 1 1° von Artikel 32quaterdecies des Gesetzes vom 26. März 1971, eingefügt durch das Dekret des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 (siehe oben zu 2.B.2. und 2.B.3.).

Insofern, als im ersten Klagegrund die Abschaffung einer Provinzialsteuer beanstandet wird, entbehrt er der faktischen Grundlage, da der vorgenannte Artikel 32quaterdecies Absatz 1 1° nicht diese Tragweite hat.

4.B.2.2. Artikel 32quaterdecies Absatz 1 1° des Gesetzes vom 26. März 1971, eingefügt durch das Dekret des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989, führt eine regionale "Umweltabgabe" zu Lasten natürlicher Personen ein, die am 1. Januar des Steuerjahres ihren Hauptaufenthaltort im Zuständigkeitsgebiet der Flämischen Gesellschaft für Wasserreinigung haben.

Im ersten Klagegrund wird die Verletzung von Artikel 110 der Verfassung dadurch, daß die angefochtene Bestimmung eine Regionalsteuer einführt, geltend gemacht; somit erhebt sich die Frage nach der Zuständigkeit des Flämischen Rates für das Einführen der besagten Steuer.

4.B.2.3. Artikel 110 §2 der Verfassung bestimmt folgendes :

"§2. Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 26bis erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Absatz erwähnten Bestimmungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist".

Der einzige Artikel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 zur Durchführung von Artikel 110 §2 Absatz 2 der Verfassung lautet folgendermaßen :

"In den Fällen, die nicht in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehen sind, sind die Räte weder dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand der Besteuerung durch den Staat sind, zu erheben, noch Steuerzuschläge auf Steuern und Abgaben zugunsten des Staates zu erheben, noch Nachlässe darauf zu gewähren".

Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen bestimmt folgendes :

"Die Gemeinschaften und Regionen können auf die in diesem Gesetz bezeichneten Steuern und Abgaben keine Steuerzuschläge erheben oder Nachlässe gewähren, abgesehen von denjenigen, auf die sich die Artikel 3 Absatz 1 6° und 6 §2 beziehen.

Mit Ausnahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle sind die Gemeinschaften und Regionen nicht dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer in diesem Gesetz bezeichneten Steuer sind, zu erheben".

4.B.2.4. Die Angelegenheit, in der die angefochtene Dekretsbestimmung eine Steuer einführt, d.h. der Umstand, daß eine natürliche Person als Alleinstehende oder Familienoberhaupt am 1. Januar des Steuerjahres ihren Hauptaufenthaltort im Zuständigkeitsgebiet der Flämischen Gesellschaft für Wasserreinigung hat, ist weder Gegenstand einer in dem vorgenannten Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezeichneten Steuer, noch irgendeiner vom Staat erhobenen Steuer.

Im vorliegenden Fall wird die durch die Verfassung der Region zugewiesene, allgemeine Steuerkompetenz durch die vorgenannten Bestimmungen der Gesetze vom 16. und 23. Januar 1989 also nicht beeinträchtigt.

Soweit im Klagegrund die Verletzung von Artikel 110 der Verfassung geltend gemacht wird, ist er unbegründet.

4.B.2.5. Soweit im Klagegrund die Verletzung des Grundsatzes "non bis in idem" geltend gemacht wird, indem eine Provinzialsteuer abgeschafft und eine Regionalsteuer eingeführt werden soll, entbehrt er auf jeden Fall der faktischen Grundlage, weil einerseits die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Regionalsteuer keine Provinzialsteuer ersetzt oder abschafft und andererseits die beanstandete Steuer keiner bereits eingeführten Steuer entspricht, und zwar weder auf staatlicher noch auf irgendeiner anderen Ebene.

4.A.3.1. Bezüglich des dritten und vierten in den Rechtssachen 220 und 222 vorgebrachten Klagegrunds, zusammen betrachtet

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 220 und 222 bringen gegen Artikel 32quaterdecies auch vor, daß dieser die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletze, indem die Umweltabgabe nur natürlichen Personen, die ihren Hauptaufenthaltort in dem Zuständigkeitsgebiet der Flämischen Gesellschaft für

Wasserreinigung hätten, auferlegt werde (dritter Klagegrund), und indem die Pauschalabgabe nicht dem Verursacherprinzip entspreche (vierter Klagegrund).

4.A.3.2. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds erklärt die Flämische Exekutive, daß die Umweltabgabe nur schwerlich zu Lasten von außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Gesellschaft ansässigen Personen eingeführt werden könne und der Hauptaufenthaltort ein objektiv nachprüfbarer Wohnort sei.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds weist die Flämische Exekutive darauf hin, daß die angefochtene Bestimmung keine Gebühr für eine erbrachte Dienstleistung einführe, sondern eine Steuer, die hauptsächlich den Erwerb von Geldmitteln für die öffentliche Hand bezwecke. Nach Ansicht der Exekutive sei die Steuer nur insofern eine Anwendung des Verursacherprinzips, als dadurch zur Neuverteilung der gemeinsamen Ausgaben im Rahmen der Bekämpfung der Oberflächenwasserverschmutzung beigetragen werde.

4.B.3.1. In bezug auf die Klagegründe, die eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend machen, muß der Hof prüfen, ob die beanstandete Steuer eine Unterscheidung einführt, die im Hinblick auf Zweck und Folgen der Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze nicht vernünftigerweise gerechtfertigt werden kann.

Die Besteuerungskriterien - als natürliche Person am 1. Januar des Steuerjahres den Hauptaufenthaltort im Zuständigkeitsgebiet der Flämischen Gesellschaft für Wasserreinigung zu haben - sind objektiv und stehen in einem ausreichenden Verhältnis zu der oben (zu 3.B.1.) beschriebenen Zielsetzung des Dekretgebers. Die auferlegte Last - eine Pauschalsteuer von 300.,- BEF pro Person mit einem Höchstbetrag von 1.200.,- BEF pro Haushalt - ist diesem Ziel nicht unangemessen.

Der Dekretgeber durfte den objektiven Unterschieden zwischen den verschiedenen Kategorien von Abgabepflichtigen - Privatpersonen, Unternehmen und bestimmte Betriebe oder Einrichtungen - Rechnung tragen. Er ist innerhalb der Grenzen seiner Ermessensfreiheit geblieben, indem er - im Rahmen einer Übergangsregelung und als ersten Ansatz zur Durchführung des Verursacherprinzips - eine Differenzierung in ihrem Beitrag zur Finanzierung der von der öffentlichen Hand geführten Politik, insbesondere im Bereich der Oberflächenwasserreinigung, vorgesehen hat.

Weder der dritte, noch der vierte Klagegrund ist begründet.

4.A.4.1. Bezüglich des siebten in den Rechtssachen 220 und 222 vorgebrachten Klagegrunds

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 220 und 222 machen zuletzt geltend, daß das angefochtene Dekret ohne Abstimmung zwischen den Exekutiven zustande gekommen sei, was eine Verletzung des Artikels 6 §2 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der Artikel 6 und 6bis der Verfassung sowie der "Grundsätze der Wirtschafts- und Währungsunion" darstelle.

4.A.4.2. Die Flämische Exekutive ist der Ansicht, daß die durch Artikel 6 §2 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgeschriebene Abstimmung zwischen den Exekutiven bezüglich der "Wasserschichten, die sich über mehr als eine Region erstrecken", ausschließlich mit der Zuständigkeit der Regionen im Bereich der "Wassergewinnung und -versorgung" im Sinne des Artikels 6 §2 V 1° des vorgenannten Sondergesetzes zusammenhänge.

Soweit eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend gemacht wird, behauptet die Flämische Exekutive ihrerseits, daß der Gleichheitsgrundsatz nicht voraussetze, daß eine Behörde sich mit anderen Behörden abzustimmen habe, ehe die fragliche Abgabe eingeführt werde. Daß eine bestimmte Gemeinschafts- oder Regionalsteuer nur in einem Teilgebiet des Landes erhoben werde, sei die unerläßliche Folge der eingeräumten Autonomie - so die Exekutive.

Was die angebliche Verletzung der "Grundsätze der Wirtschafts- und Währungsunion" betrifft, weist die Flämische Exekutive darauf hin, daß die beanstandete Abgabe zu Lasten der natürlichen Personen keinerlei Einfluß auf den grenzüberschreitenden Verkehr ausübe.

4.B.4.1. Der Hof ruft in Erinnerung, daß die beanstandete Steuer eine Steuer ist, die von der Flämischen Region bei der Ausübung ihrer eigenen allgemeinen Steuerkompetenz aufgrund des Artikels 110 §2 Absatz 1 der Verfassung selbst eingeführt worden ist.

Soweit im Klagegrund eine Verletzung des Artikels 6 §2 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht wird, kann er nicht akzeptiert werden. Diese Bestimmung verpflichtet die Flämische Exekutive nämlich nicht dazu, sich mit anderen Exekutiven abzustimmen, um eine Bestimmung wie diejenige, die im vorliegenden Fall angefochten wird, festzulegen.

Soweit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und der "Grundsätze der Wirtschafts- und Währungsunion" dadurch, daß das Dekret ohne Abstimmung zwischen den Exekutiven zustande gekommen ist, geltend gemacht wird, kann der Klagegrund genausowenig akzeptiert werden.

Es leuchtet nicht ein, wieso die Abstimmung bzw. das

Fehlen einer Abstimmung zwischen Exekutiven an sich eine Verletzung der vorgenannten Grundsätze herbeiführen könnte.

Darüber hinaus ist eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Kompetenzen verfügen, das Ergebnis einer unterschiedlichen Politik gemäß der Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben gewährt worden ist, was an sich nicht als im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung stehend betrachtet werden kann.

Schließlich, soweit der dritte Teil des Klagegrunds so aufzufassen ist, daß darin eine Verletzung der Wirtschafts- und Währungsunion dadurch, daß die beanstandete Steuer den freien Verkehr von Waren und Produktionsfaktoren zwischen den Teilgebieten des Staates beeinträchtigen würde, geltend gemacht wird, ist unbegründet, nachdem die angefochtene Bestimmung weder ein Innenzoll noch eine Abgabe mit ähnlicher Wirkung einführt.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. November 1991.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva